

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00026 vom 23. Oktober 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00026

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00026 du 23 octobre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00026 del 23 ottobre 2008

Erwägungen

E. 3

3.1 Was zunächst das Ausmass der zumutbaren Arbeitsfähigkeit betrifft, ergibt sich aus den beiden Gutachten von Dr. D. und Dr. E. Folgendes:

Dr. D. diagnostizierte im Gutachten vom 7. März 2005 (Urk. 8/91 S. 11) einen schweren Funktionsausfall der rechten Hand nach postoperativer Sudeck'scher Dystrophie Stadium II bis III (ICD-10 M89.0), einen Status nach Handgelenksarthroskopie rechts am 20. Oktober 2000 sowie einen Status nach Intermetacarpalarthrodese IV-V nach Dubert (ICD-10 S62.3). In seiner angestammten Tätigkeit als Etagenportier sei der Beschwerdeführer zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 8/91 S. 13). Arbeiten, die einhändig verrichtet werden könnten (zum Beispiel Securitas), seien - bei vorhandenem Anforderungsprofil - ganztags zumutbar (Urk. 8/91 S. 14). Die rechte Hand könne nur noch als Zuhilfenahme für sehr leichte Tätigkeiten eingesetzt werden, da kein Faustschluss mehr möglich sei und der Spitzgriff zwischen Daumen und Zeigefinger/Mittelfinger nur unter visueller Kontrolle möglich sei wegen stark verminderter Sensibilität (Urk. 8/91 S. 13).

Dr. E. erhob in ihrem Gutachten vom 28. November 2005 (Urk. 8/122) folgende Diagnosen: Status nach F. tion einer Intercarpalarthrose IV/V nach Dubert und Status nach Handgelenksarthroskopie und Synovektomie rechts (20. Oktober 2000), Status nach Morbus Sudeck der rechten Hand postoperativ, Verdacht auf somatoforme Störung sowie Verdacht auf erhöhten Alkoholkonsum (Urk. 8/122 S. 6). Im Übrigen hielt Dr. E. fest, eine Einschränkung der Funktion der rechten Hand sei zweifellos gegeben. Dass diese beim Rechtshänder einen Stellenwert habe, brauche nicht betont zu werden. Zusätzlich beständen beim Beschwerdeführer aber Klagen, die kein organisches Korrelat hätten: Es bestehe die Hypästhesie an der ganzen rechten Hand sowie ein Schmerzsyndrom, das nicht mit neurologischen Störungen und auch nicht mit einem vor vier Jahren abgeklungenen Morbus Sudeck erklärt werden könne. Diese Befunde deuteten auf eine psychogene Komponente hin. Die Schmerzen müssten als somatoforme Störung beurteilt werden (Urk. 8/122 S. 7).

Gestützt auf die zwei Gutachten - die die nach der Rechtsprechung für den Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten geltenden Anforderungen (BGE 125 V 351 Erw. 3a S. 352, 122 V 157 Erw. 1c S. 160) erfüllen - steht demnach fest, dass der Beschwerdeführer in einer - im Wesentlichen - einhändig ausübbarer Tätigkeit vollständig arbeitsfähig ist. Die gegenteilige Ansicht des Beschwerdeführers, er sei auch in einer leichten "Ersatz-Tätigkeit" nicht mehr einsetzbar (Urk. 1 S. 4), erweist sich mit Blick auf die medizinische Aktenlage als unbegründet. Selbst wenn gestützt auf die

für Statistik ausgewiesenen Durchschnittseinkommen zunächst einen Abzug wegen des leidensbedingten Nachteils (zum Beispiel den sogenannten Schwerarbeiterabzug) vorzunehmen, um anschliessend das dergestalt erhaltene Zwischenergebnis der Unterdurchschnittlichkeit des Valideneinkommens entsprechend weiter zu reduzieren. Der gesamthaft festzulegende Abzug vom statistischen Durchschnittslohn beträgt seit BGE 126 V 75 maximal 25 %, wobei dieser von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3; Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen G. vom 13. März 2006, U 231/05 Erw. 4).

4.3.3.3. Beim Invalideneinkommen hat die Allianz Suisse zu Recht auf die LSE-Tabellen ohne abgestellt. Dem Beschwerdeführer ist eine vorwiegend einhändig zu verrichtende Arbeit mit dem Anforderungsniveau 4 zuzumuten. Der Bruttolohn (Zentralwert) in einer solchen Tätigkeit betrug im Jahre 2004 bei 40 Arbeitsstunden pro Woche monatlich Fr. 4'588.-- (LSE 2004 S. 53 TA1) beziehungsweise jährlich Fr. 55'056.--. Angesichts der betrieblichen Wochenarbeitszeit "Total" von 41,6 Stunden im Jahre 2005 (Die Volkswirtschaft, 12-2007, S. 98 Tabelle, B9.2) und der Nominallohnentwicklung bei Männern (2004: 1975, 2005: 1992 [Die Volkswirtschaft, 12-2007, S. 99, Tabelle B10.3]) ergibt sich ein Verdienst von Fr. 57'751.-- (Fr. 55'056.-- : 40 x 41,6 : 1975 x 1992).

4.4.3.3. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für einen sogenannten leidensbedingten Abzug erfüllt, weil der Beschwerdeführer zufolge des Gesundheitsschadens auch im Rahmen einer geeigneten leichteren Tätigkeit in der Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist und sich deshalb möglicherweise mit einem geringeren Lohn zu begnügen hat. In Betracht fallen auch die Kriterien des Alters und der Nationalität; dagegen entfällt das Kriterium des Beschäftigungsgrades, weil dem Beschwerdeführer eine angepasste leichtere Tätigkeit vollzeitlich zumutbar ist. Nimmt man unter Berücksichtigung allfälliger für das unterdurchschnittliche Valideneinkommen ursächlicher invaliditätsfremder Faktoren (zum Beispiel: geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse) mit der Allianz Suisse den maximal zulässigen Abzug von 25 % vor, resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 43'313.--. Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 42'900.-- im Jahre 2005 resultiert somit keine Invalidität. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen ergeben hätten, kann von einem erneuten Einkommensvergleich für diesen Zeitpunkt abgesehen werden (vgl. BGE 128 V 174).

4.5.3.3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Allianz Suisse einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat. Daran vermögen auch dessen übrigen Einwendungen nichts zu ändern. Insbesondere kann der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die Invalidenversicherung ihm seit Oktober 2001 eine ganze Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % ausrichtet (vgl. Urk. 1 S. 6), nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn die Invalidenversicherung hat als finale Versicherung im Unterschied zum Unfallversicherer die Leiden unabhängig von ihrer Ursache zu berücksichtigen (BGE 124 V 177 f. Erw. 3b; Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen P. vom 19. November 2003, U 145/03, Erw. 2.3).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Philipp Baumann

- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.